

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 28/02 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KarstadtQuelle Betriebskrankenkasse,
Hatzper Straße 34, 45149 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2004 durch den
Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Dr. D r e h e r und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Mai 2002 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Klägerin begehrt die Kostenerstattung und künftige Kostenübernahme für Behandlungen im "E. H. C." in D. /USA (EHC) im Anschluss an 1982 erstmals aufgetretene Beschwerden, die von ihr und den behandelnden Ärzten vor allem auf Umweltschadstoffe (ursprünglich Insektizide) zurückgeführt werden und für deren Behandlung deshalb völlig chemikalienfreie Räumlichkeiten erforderlich seien. Die beklagte Betriebskrankenkasse übernahm die Kosten für eine erste Behandlung im EHC von Oktober 1994 bis Januar 1995 und für die dort verordneten bzw hergestellten Medikamente bis März 1997, lehnte dann aber eine weitere Kostenbeteiligung ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung und die darin ausgewerteten Sachverständigengutachten eines Neurologen und eines Toxikologen in erster Linie darauf gestützt, dass die im EHC angewandte Behandlungsmethode nicht dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspreche, weil sie nicht von der großen Mehrheit der einschlägigen Fachleute befürwortet werde. Im Übrigen sei nicht überzeugend belegt, dass für die Klägerin keine Behandlungsmöglichkeiten im Inland bestünden (*Urteil vom 2. Mai 2002*).

Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin mehrere Verfahrensfehler und eine Abweichung von der Rechtsprechung des Senats.

II

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 3 Satz 2 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.

Die Revision ist nach § 160 Abs 2 SGG zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Verfahrensrüge nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zu den*



Revisionsgründen und ihrer Darlegung mwN zur dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung vgl Meyer-Ladewig, SGG 7. Aufl 2002, § 160 RdNr 6 ff; § 160a RdNr 13 ff).

Die Beschwerde der Klägerin wird zwar umfänglich begründet, orientiert sich aber gleichwohl nicht immer in hinreichend klarer Weise an den gesetzlichen Zulassungsgründen. Ob sie deshalb schon insgesamt als unzulässig anzusehen ist, kann offen bleiben. Denn auch im Einzelnen finden sich keine ausreichend dargelegten Revisionsgründe.

Soweit die Beschwerde auf die Nichtigkeit der ablehnenden Verwaltungsentscheidungen abstellt, nimmt sie zur Begründung auf den Vortrag im Klageverfahren Bezug. Eine derartige Bezugnahme ist keine "Darlegung" iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG (*Meyer-Ladewig, aaO, § 160a RdNr 13b, § 164 RdNr 9b; BSG SozR 1500 § 164 Nr 28 mwN*). Daneben macht die Klägerin mangelnde Sachaufklärung geltend und trägt vor, sie habe von der ausdrücklichen Wiederholung von Beweisanträgen in der Berufungsverhandlung nur deshalb abgesehen, weil das LSG sie nicht auf die prozessuale Bedeutung einer solchen Wiederholung hingewiesen habe. Mit diesem Vortrag wird ebenfalls kein Verfahrensfehler dargelegt. Das LSG wäre zum Hinweis auf die Notwendigkeit, angekündigte Beweisanträge ausdrücklich aufrechtzuerhalten, allenfalls dann verpflichtet gewesen, wenn es sich um einen Gesichtspunkt handelte, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f mwN; BSG vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-INFO 1999, 3700*). Diese Voraussetzung ist hier deshalb nicht erfüllt, weil die Anforderungen an einen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG seit geraumer Zeit höchstrichterlich geklärt sind (*stellvertretend: Beschlüsse des BSG vom 24. Mai 1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 und vom 28. Mai 1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 22*).

Die Beschwerde enthält auch keine ausreichende Darlegung einer Divergenz zum Senatsurteil vom 28. März 2000 (*BSGE 86, 54 = SozR 3-2500 § 135 Nr 14*). Abgesehen davon, dass die Klägerin erst in dem nach Ablauf der Begründungsfrist am 6. August 2002 vorgelegten Schriftsatz vom 9. September 2002 den Rechtssatz des Berufungsurteils bezeichnet hat, der von der Rechtsprechung des Senats angeblich abweicht, verkennt sie den unterschiedlichen rechtlichen Hintergrund, vor dem die verglichenen Rechtssätze gebildet wurden. Der angegriffene Rechtssatz des LSG ist wörtlich aus dem Senatsurteil vom 14. Februar 2001 (*B 1 KR 29/00 R - SozR 3-2500 § 18 Nr 6 S 23*) übernommen worden, das ebenso wie der Fall der Klägerin die Kostenübernahme für eine Auslandsbehandlung betrifft, während der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz einem Urteil zu einer Inlandsbehandlung entstammt. Dass hierfür ein anderer rechtlicher Ansatz gilt, ergibt sich bereits aus den Unterschieden zwischen § 13 Abs 3 und § 18 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Selbst wenn man von den unrichtigen Prämissen

der Beschwerde ausgeht, wird der Widerspruch in den gegenübergestellten Rechtssätzen nicht dargelegt. Denn der Konsens über die Zweckmäßigkeit einer Behandlungsmethode ist das äußerlich feststellbare Merkmal dafür, dass die Wirksamkeit ausreichend belegt ist und der diesbezügliche Nachweis von den einschlägigen Fachkreisen "allgemein anerkannt" wird (*vgl/ § 2 Abs 1 Satz 3 SGB V*).

Im Übrigen setzt sich die Beschwerdebegründung unter der Überschrift "Sachlich falsche Ermittlung, Verletzung von § 13 Abs 3 SGB V" vor allem mit der Tatsachengrundlage und der inhaltlichen Richtigkeit des angefochtenen Urteils auseinander, ohne klar herauszuarbeiten, welche weitere Revisionsrügen iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG erhoben werden sollen. Obwohl daher auf dieses Vorbringen an sich nicht eingegangen werden müsste, ist darauf hinzuweisen, dass die (möglicherweise) sinngemäß gerügte Unvollständigkeit der Urteilsbegründung nicht schon mit der Erwägung zu belegen ist, das LSG habe die Frage der Anwendbarkeit von § 18 SGB V auf Präventionsmaßnahmen iS von § 11 Abs 2 Nr 1, § 23 SGB V nicht behandelt. Denn das Gericht ist nicht gehalten, in der Urteilsbegründung jedem von den Beteiligten erhobenen Einwand nachzugehen (*vgl/ zuletzt: BSG vom 6. Februar 2003 - B 7 AL 32/02 B - mwN, insbesondere BSG vom 8. August 2002 - B 11 AL 120/02 B und BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG*). Das gilt insbesondere dann, wenn die Entscheidungserheblichkeit der angeblich übergangenen Argumentation nicht ohne weiteres auf der Hand liegt, wie das hier der Fall ist, weil eine Differenzierung von im Ausland erbrachten Maßnahmen nach § 27 SGB V und solchen nach § 23 SGB V nicht unmittelbar einleuchtet, zumal in beiden Vorschriften ua von "Behandlung" die Rede ist.

Der (möglicherweise) ebenfalls erhobene Vorwurf, das LSG habe bei der Bewertung einer schriftlichen Mitteilung des Zahnarztes der Klägerin die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten und den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, ist ebenfalls nicht geeignet, die Revisionszulassung zu begründen. Der behauptete Fehler könnte allenfalls dazu führen, dass die Hilfsbegründung das Urteil nicht trägt, lässt aber die Hauptbegründung unberührt. Nach den Ausführungen des LSG setzt der Anspruch nach § 18 Abs 1 SGB V sowohl die wissenschaftliche Anerkennung der Behandlungsmethode als auch das Fehlen der inländischen Behandlungsmöglichkeit voraus, und es hat beide Voraussetzungen verneint. Wird das Urteil wie hier auf zwei voneinander unabhängige Begründungen gestützt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Zulassung der Revision führen, wenn im Hinblick auf beide Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 38; vgl/ auch BVerwG NVwZ 1991, 376 mwN; BFHE 112, 337*). Da die Rügen gegen die Hauptbegründung unzulässig sind, kommt es auf die Rüge gegen die Hilfsbegründung nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

